

Umsetzung des BMWi Eckpunktepapiers¹ ab 01.01.2019

Berlin / Ratingen, den 30.07.2018



GASPOOL Balancing Services GmbH
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin

NetConnect Germany GmbH & Co. KG
Kaiserswerther Str. 115
40880 Ratingen

¹ Eckpunktepapier „Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Erdgasversorgungssicherheit“ des BMWi vom 16. Dezember 2015

Inhalt

I.	Hintergrund	3
II.	Long Term Options (LTO)	5
i.	Produktparameter.....	5
ii.	Besonderheiten der LTO-Ausschreibungen für L-Gas	6
iii.	Kriterien für den Einsatz	7
III.	Short Term Balancing Service (STB)	8
i.	Produktparameter.....	8
ii.	Kriterien für den Einsatz	8

I. Hintergrund

Mit Veröffentlichung des Eckpunktepapiers zur weiteren Steigerung der Erdgasversorgungssicherheit durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 16. Dezember 2015 wurden die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) GASPOOL Balancing Services GmbH (GASPOOL) und NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) zur Umsetzung von Maßnahmen im Regelenergiemarkt aufgefordert.

Konkret sieht das Eckpunktepapier die Umsetzung der folgenden Maßnahmen vor:

1. Die Ausweitung der Kontrahierung des bestehenden langfristigen Regelenergieproduktes „Long Term Options“ (LTO) zur stärkeren Berücksichtigung von außergewöhnlichen lokalen Engpasssituationen;
2. Die Einführung eines neuen Regelenergieproduktes zur Realisierung des Demand-Side-Management Potentials, über welches industrielle Endverbraucher ihre nachfrageseitige Flexibilität am Regelenergiemarkt anbieten können.

Für die Winterperiode 2016/2017 wurde erstmals eine gemeinsame Ausschreibung der Regelenergieprodukte LTO und „Demand Side Management“ (DSM) auf Basis des Eckpunktepapiers durchgeführt. Dabei wurde in beiden Marktgebieten der ausgeschriebene Bedarf vollständig über Angebote des Produktes LTO abgedeckt.

Die gemeinsame Auswertung der Erfahrungen der ersten Ausschreibungen durch die MGV, das BMWi und die BNetzA im Frühjahr 2017 zeigte einen Anpassungsbedarf an dem Regelenergieprodukt DSM auf. Um die Bereitschaft und operative Möglichkeit zur Teilnahme am Regelenergiemarkt für industrielle Endverbraucher zu erhöhen, sollte die Anzahl der möglichen Abruftage innerhalb des Vorhaltezeitraums beschränkt und die Möglichkeit zum „Pooling“ verschiedener Flexibilitätsquellen gegeben werden. Zusätzlich sollten industrielle Endverbraucher, welche die Vorgaben der standardisierten Produkte erfüllen können, auch ein Angebot zur Leistungsvorhaltung gegen Zahlung eines Leistungspreises unterbreiten können. Somit wurde in Abstimmung mit dem BMWi und der BNetzA entschieden, dass die Regelenergieprodukte LTO und DSM konsolidiert werden. Für das neue LTO Gesamtprodukt können somit Angebote für eine Leistungsvorhaltung innerhalb einer Regelenergiezone abgegeben werden, die im Falle eines Abrufs an nominierbaren und nicht-nominierbaren Punkten der Regelenergiezone erfüllt werden können². Um die Flexibilität für industrielle Endverbraucher zu erhöhen, wurde für das LTO Gesamtprodukt außerdem die Anzahl der

² Für L-Gas LTO ist die Leistungsvorhaltung und –erfüllung an den Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden sowie an Marktgebietsübergangspunkten ausgeschlossen. Für H-Gas LTO ist die Leistungsvorhaltung und –erbringung an den Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden ausgeschlossen (Vgl. II. ii.)

möglichen Abruftage innerhalb des Leistungszeitraums beschränkt. Die Anzahl der möglichen Abruftage beträgt aktuell 14 Gastage im jeweiligen monatlichen Leistungszeitraum.

Um weitere kurzfristige Regelenergiepotentiale erreichen zu können, die nicht über die standardisierten Produkte bzw. das LTO zu erreichen sind, haben die MGV zusätzlich zum 01. Januar 2018 das Regelenergieprodukt STB eingeführt. Über das kurzfristige Regelenergieprodukt STB können Regelenergieanbieter auch kurzfristige Flexibilitäten des Verbrauchs von industriellen Endverbrauchern anbieten, die sie aufgrund der fest vorgegebenen Produktparameter des LTO (insb. der Vorlaufzeit von 3 Stunden ab Abruf) nicht über dieses gesichert anbieten können. Wie beim Regelenergieprodukt LTO können für das STB neben der Verbrauchsflexibilität industrieller Endkunden auch andere Flexibilitätsquellen wie z.B. Speicherpunkte oder Grenzübergangspunkte für eine Angebotsstellung genutzt werden. Es ist Regelenergieanbietern darüber hinaus möglich, verschiedene Flexibilitätsquellen zu „poolen“ um die Anforderungen der Regelenergieprodukte LTO und STB zu erfüllen.

Das kurzfristige Regelenergieprodukt STB wird als nicht-standardisiertes Regelenergieprodukt wie auch LTO im vierten Rang der Merit Order Liste (MOL) der Regelenergiebeschaffung des MGV geführt. Somit erfolgt der Einsatz des STB grundsätzlich dann, wenn lokale Regelenergiebedarfe vorliegen und/oder die höheren MOL-Ränge nicht verfügbar bzw. physisch nicht dazu in der Lage sind, einen spezifischen Regelenergiebedarf zu decken.

Das Regelenergieprodukt STB kann nur dann von Regelenergieanbietern angeboten werden, wenn der MGV eine Ausschreibung auf kurzfristiger Basis eröffnet. Die Regelenergieanbieter werden über die kurzfristige Ausschreibung des Regelenergieproduktes STB durch den MGV informiert.

Die genauen Produktparameter der Produkte LTO und STB sowie die Kriterien für den Einsatz dieser Produkte werden im Folgenden definiert.

II. Long Term Options (LTO)

i. Produktparameter

Parameter	Long Term Options (LTO) in der Produktvariante „Rest of the Day“ ³
Anbieter	Bilanzkreisverantwortlicher (in der Rolle als präqualifizierter Regelenergieanbieter)
Beschreibung	Vorhaltung von Gasmengen für die Bereitstellung an und/oder Übernahme von Gasmengen vom MGV in Regelenergie(teil)zonen bzw. Netzgebieten (inkl. RLM)
Ausschreibungsverfahren	Ausschreibung in der Regel einige Wochen vor dem Leistungszeitraum
Losgröße	Variabel, mind. 10 MWh/h (danach ganzzahlige 1 MWh/h Schritte)
Abrufmenge	Gesamtes angebotenes Los
Punkt der Übergabe	<p>Für LTO Ausschreibungen im L-Gas ist die Leistungsvorhaltung und –erbringung nur an Speicheranschlusspunkten (SAP) und RLM-Ausspeisepunkten innerhalb der Regelenergie(teil)zone bzw. dem Netzgebiet zulässig. L-Gas GüPs sowie L-Gas MüPs sind ausgeschlossen.</p> <p>Für LTO Ausschreibungen im H-Gas ist die Leistungsvorhaltung und –erbringung prinzipiell an allen Punkten (GüP, MüP, SAP, RLM) innerhalb der Regelenergie(teil)zone bzw. dem Netzgebiet zulässig. Ausgeschlossen sind jedoch H-Gas GüPs zwischen dem jeweiligen deutschen Marktgebiet und den Niederlanden.</p>
Preismechanismus	Leistungspreis für Vorhaltung (€); Arbeitspreis bei Abruf/Beschaffung der Regelenergie (€/MWh)
Vorlaufzeit	3 Stunden

³ Zum Teil gelten abweichende Produktparameter für das Regelenergieprodukt LTO in der Produktvariante „Hourly“ entsprechend der Produktbeschreibungen der MGV

Lieferintervall	1-24 Stunden
Anzahl der Abruftage	Begrenzte Anzahl von Abruftagen im Leistungszeitraum entsprechend Bedarf Aktuell festgelegt auf 14 Gastage im jeweiligen monatlichen Leistungszeitraum.
Abrufkriterium	Nach Ausschöpfung bzw. bei technischer Nicht-Verfügbarkeit der höheren MOL-Ränge

ii. Ausschluss von Punkten für L-Gas und H-Gas

Den MGV steht nach Tenor 6. b) bb) der Festlegung GaBi Gas 2.0 der Bundesnetzagentur (BK7-14-020) die Möglichkeit offen, Regelenergie im MOL Rang 2 auch über Produkte an einer Börse in einem angrenzenden Marktgebiet zu beschaffen und einzusetzen. Die technischen und operativen Voraussetzungen dafür haben beide MGV für die Beschaffung von Regelenergie in den Niederlanden am Handelsplatz TTF geschaffen, wobei die beschaffte Regelenergie über entsprechende Kapazitätsbuchungen und Transportnominierungen der MGV physisch als L-Gas oder H-Gas im eigenen Marktgebiet bereitgestellt wird.

Aufgrund der sehr hohen Handelsliquidität am TTF sowie der Möglichkeit untertägiger Kapazitätsbuchungen an den Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden, gehen die MGV und FNB davon aus, dass sie die Auslastung der Grenzübergangspunkte zu den Niederlanden für den Import von L-Gas und/oder H-Gas auch in Spitzenlastsituationen durch die eigene Regelenergiebeschaffung am TTF maximieren können. Die Absicherung einer Leistung durch LTO an diesen Punkten würde daher im Abruffall nicht zu einer weiteren Steigerung der Importe führen.

Für die Vorsorge gegen Versorgungsengpässe in den direkt an die Niederlande angrenzenden Netzgebieten durch die Ausschreibung von LTO gelten daher besondere Rahmenbedingungen. LTOs für L-Gas werden von den MGV mit der Einschränkung ausgeschrieben, dass die Leistungsvorhaltung und –erfüllung im Falle eines Abrufs nicht an den Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden oder den Marktgebietsübergangspunkten zwischen den deutschen Marktgebieten erfolgen darf. LTOs für H-Gas werden von den MGV mit der Einschränkung ausgeschrieben, dass die Leistungsvorhaltung und –erfüllung im Falle eines Abrufs nicht an den Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden erfolgen darf. Regelenergieanbieter, die LTO Angebote unterbreiten, müssen den physischen Effekt im Falle eines Abrufs stattdessen an den sonstigen Ein- und/oder Auspeisepunkten des jeweiligen Netzgebietes erbringen, wie z.B. an Speicheranschlusspunkten oder Netzanschlusspunkten zu industriellen Endverbrauchern.

Für das Marktgebiet NCG gilt zusätzlich die Besonderheit, dass die Kontrahierung von LTO im L-Gas kostenoptimal über beide Regelenergiezonen (L-Gas Ost und L-Gas West) hinweg bis zu dem abgestimmten Gesamtbedarf erfolgt. Dies ist darin begründet, dass die FNB und MGV aufgrund der eigenen TTF-Regelenergiebeschaffung sicherstellen, dass bei der Notwendigkeit des Abrufs der LTO kein Kapazitätsengpass zwischen den Regelenergiezonen L-Gas West und L-Gas Ost auftritt.

Dieses Vorgehen ist auf die Kontrahierung von LTO in der Produktvariante „Rest of the Day“ beschränkt und hat keine Auswirkungen auf die sonstigen Regelenergieverfahren und –produkte, welche aufgrund möglicher Kapazitätsengpässe zum Teil eine Separierung der L-Gas Regelenergiezonen vorsehen. Dies ist z.B. der Fall für die Kontrahierung von LTO in der Produktvariante „Hourly“ bei NCG, welche für die notwendige Strukturierung der L-Gas Einspeiseleistung an den jeweiligen Grenzübergangspunkten genutzt werden.

iii. Kriterien für den Einsatz

Über das Regelenergieprodukt LTO können Regelenergieanbieter die Vorhaltung einer Leistung innerhalb einer Regelenergie(teil)zone bzw. eines Netzgebietes anbieten, welche sie im Falle eines Abrufs durch den MGV bereitstellen müssen. Die Leistungsvorhaltung kann auch durch industrielle Endverbraucher im Bilanzkreis des Regelenergieanbieters erfolgen, sofern diese netztopologisch zu der angebotenen Regelenergie(teil)zone bzw. dem Netzgebiet gehören und jederzeit (unter Berücksichtigung der Anzahl von Abruftagen) dazu in der Lage sind, die Leistungserbringung durch ihre nachfrageseitige Verbrauchsflexibilität darzustellen. Der tatsächliche Einsatz von LTO erfolgt durch den MGV, sofern Produkte in den höheren MOL-Rängen nicht verfügbar oder technisch nicht dazu geeignet sind, einen spezifischen Regelenergiebedarf zu decken.

III. Short Term Balancing Service (STB)

i. Produktparameter

Parameter	Short Term Balancing Service (STB)
Anbieter	Bilanzkreisverantwortlicher (in der Rolle als präqualifizierter Regelenergieanbieter)
Beschreibung	Kurzfristige Angebote zur Bereitstellung von Gasmengen an und/oder Übernahme von Gasmengen vom MGV in Regelenergie(teil)zonen bzw. Netzgebieten (inkl. RLM)
Ausschreibungsverfahren	Kurzfristige Ausschreibung nach Bedarf
Losgröße	Variabel, mind. 10 MWh/h (danach ganzzahlige 1 MWh/h Schritte)
Abrufmenge	Gesamtes angebotenes Los
Punkt der Übergabe	Alle Punkte (GüP, MüP, SAP, RLM) innerhalb der Regelenergie(teil)zone bzw. des Netzgebietes
Preismechanismus	Arbeitspreis bei Abruf/Beschaffung der Regelenergie (€/MWh)
Vorlaufzeit	Variabel, 1-23 Stunden
Lieferintervall	1-24 Stunden
Anzahl der Abruftage	Kurzfristig für den angebotenen Gastag (Abruf auch an Folgetagen bei entsprechendem Angebot möglich)
Abrufkriterium	Grundsätzlich bei kurzzeitigen lokalen Versorgungsengpässen nach Ausschöpfung der vorherigen MOL-Ränge sowie bei einer technischen Nicht-Verfügbarkeit der höheren MOL-Ränge

ii. Kriterien für den Einsatz

Das Regelenergieprodukt STB ermöglicht es insbesondere industriellen Endverbrauchern, ihr nachfrageseitiges Potential im Bedarfsfall dem MGV als externe Regelenergie anzubieten

(System Buy oder System Sell), sofern es nicht bereits anderweitig – wie z.B. über LTO oder Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG – vermarktet bzw. kontrahiert wurde. Im Falle eines lokalen und kurzzeitigen Versorgungsengpasses könnten somit industrielle Endverbraucher eine Verbrauchsreduzierung bzw. Abschaltung gegen Zahlung einer finanziellen Kompensation über das STB als externe Regelernergie anbieten. Das STB wird jedoch nur in dem Fall eingesetzt, wenn durch den entsprechenden Einsatz des Produktes die konkrete Gefährdung oder Störung des Netzes bzw. Netzgebietes reduziert bzw. beseitigt werden kann. Um jedoch einen Widerspruch mit den Vorgaben des § 16(3) EnWG zu vermeiden, welcher einen Ausschluss der Haftung für Vermögensschäden im Falle einer Gefährdung oder Störung im Sinne des § 16(2) EnWG vorsieht, wurden die Einsatzkriterien des STB definiert und im Nachgang mit dem BMWi abgestimmt. Der Einsatz des STB erfolgt somit grundsätzlich nur in spezifischen, klar abgegrenzten Fällen.

1. Fall: Einsatz des STB bei einem kurzzeitigen, lokalen Versorgungsengpass

Der Einsatz des STB erfolgt, wenn sämtliche der folgenden Kriterien erfüllt sind:

Kriterium
Regelernergiebedarf ermittelt für aktuellen Gastag (Rest of the Day) und/oder für den folgenden Gastag (Day ahead)
Regelernergiebedarf ermittelt für ein regional eingegrenztes Netzgebiet bzw. eine Regelernergiezone innerhalb des Marktgebiets
Angebote in höheren MOL-Rängen, die den notwendigen spezifischen lokalen Regelernergiebedarf erfüllen könnten sind mengenmäßig nicht ausreichend verfügbar
Verfügbare Regelernergieprodukte der höheren MOL-Ränge sind nicht geeignet zur Deckung des spezifischen lokalen Regelernergiebedarfs
Regelernergiebedarf im Sinne der oben genannten Kriterien ist auf eine oder wenige Regelernergiezone(n) bzw. Netzgebiet(e) innerhalb des Marktgebiets beschränkt

2. Fall: Einsatz des STB bei einer technischen Nicht-Verfügbarkeit der höheren MOL-Ränge

Der Einsatz des STB erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Kriterium
Ausfall oder Wartung der Börsensysteme, wodurch die Beschaffung von Regelenergie über die höheren MOL-Ränge eingeschränkt ist
Ausfall oder Wartung der relevanten MGV-Systeme, der/die die Einstellung des Handels an der Börse zur Folge hat

Kurzzeitige lokale Versorgungsengpässe bzw. die technische Nicht-Verfügbarkeit der höheren MOL-Ränge führen nicht automatisch zu der Öffnung einer Ausschreibung für das STB Produkt durch den MGV. Der jeweilige MGV wird in diesen Fällen nur dann eine STB Ausschreibung durchführen, wenn es unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine Ausschreibung notwendig und zeitkritisch ist.

Ein Einsatz des STB erfolgt grundsätzlich nicht im Rahmen einer marktgebietsweiten Gasmangellage. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn die höheren MOL-Ränge mengenmäßig voll ausgeschöpft sind und sich der verbleibende Regelenergiebedarf nicht auf ein einzelnes Netzgebiet bzw. eine Regelenergiezone beschränkt.

Sofern es zu einem Abruf des STB Produkts durch den MGV kommt, veröffentlicht der MGV die relevanten Parameter der eingesetzten Regelenergiemengen auf seiner Website. Ergänzend wird der jeweilige MGV das Referat IIA4 des BMWi im Nachgang über die Hintergründe des STB Abrufes informieren.